

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der

UPLINK Digital GmbH
Heerdter Sandberg 32
D-40549 Düsseldorf

(nachfolgend "**Provider**")

Der Provider bietet Unternehmern im Sinne des § 14 BGB verschiedene web-basierte IT-Dienste (insb. SaaS Dienste, Streaming Dienste) und IT-Werkleistungen (kundenspezifische IT-Anpassungen) (zusammen „**Leistungen**“) an.

Stand: März 2025

§1 Gegenstand

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“ genannt) regeln die Grundlagen der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Provider und dem Kunden. Abweichenden Allgemeinen Einkaufs- oder sonstige Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (2) Über die einzelnen vom Provider zu erbringenden Leistungen werden gesonderte Leistungsvereinbarungen geschlossen, auf die diese AGB Anwendung finden. Von diesen AGB abweichende Regelungen in Leistungsvereinbarungen haben Vorrang.
- (3) Die Leistungen des Providers sind ausschließlich für Geschäftskunden, d.h. Unternehmer im Sinne des § 14 BGB konzipiert. Der Provider schließt daher Verträge über seine Leistungen ausschließlich mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB ab, und diese AGB finden dementsprechend ausschließlich Anwendung auf Verträge mit Unternehmern.

§2 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Die Übersendung der Leistungsvereinbarung(en) durch den Provider erfolgt freibleibend und stellt kein verbindliches Vertragsangebot dar.
- (2) Erst durch Unterzeichnung des Vertragsangebotes und Übersendung bzw. Übergabe des unterschriebenen Vertragsangebotes an den Provider unterbreitet der Kunde gegenüber dem Provider ein oder mehrere Angebote auf Abschluss eines Vertrages. Er ist an sein Angebot für die Dauer von drei Wochen nach Eingang beim Provider gebunden.
- (3) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Provider das Angebot unter Beachtung der in § 14 dieser AGB bestimmten Form ausdrücklich annimmt oder mit der tatsächlichen Ausführung der Leistungen beginnt.

§3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit eines Vertrages sowie die Kündigungsfrist ergibt sich aus der/den einschlägigen Leistungsvereinbarung(en), mit Ausnahme von außerordentlichen Kündigungsrechten, die teilweise in diesen AGBs geregelt sind.
- (2) Soweit in der Leistungsvereinbarung keine Vereinbarung getroffen wird, beginnt die Laufzeit mit dem Tag der Ausführung der Leistung. Für die Vertragsbeendigung gelten in diesem Fall, neben den außerordentlichen Kündigungsrechten in diesen AGBs, die gesetzlichen ordentlichen und außerordentlichen Kündigungsregelungen.
- (3) Für den Fall, dass ein Kunde mehrere Leistungsvereinbarungen abgeschlossen hat, werden durch die Kündigung einer dieser Leistungsvereinbarungen die anderen Leistungsvereinbarungen und deren Laufzeit nicht beeinflusst.
- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§4 Leistungsbeschreibung, Leistungsänderung für Dienste

- (1) Die Art, der Inhalt und der Umfang der vom Provider zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den gesondert abzuschließenden Leistungsvereinbarung(en).
- (2) Soweit der Provider im Einzelfall entgeltfrei zusätzliche Leistungen erbringt, können diese jederzeit eingestellt werden. Ein Minderungs- oder Schadensersatzanspruch des Kunden oder ein Kündigungsrecht ergibt sich daraus nicht.
- (3) Soweit es sich um einen Dienst handelt, ist der Provider berechtigt, das sich aus den Leistungsvereinbarungen ergebende Leistungsangebot zu ändern, zu reduzieren oder zu

ergänzen (zusammen „Leistungsänderungen“), soweit die Leistungsänderungen für den Kunden unter Berücksichtigung der Kundeninteressen zumutbar sind (z.B. soweit Leistungsänderungen den Vertragszweck nicht beeinträchtigen).

§5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die vom Provider angebotenen Dienste sachgerecht zu nutzen. Insbesondere ist er verpflichtet,
 - (a) den Provider unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlagen zu informieren,
 - (b) den Provider unverzüglich über Veränderungen in den Voraussetzungen der Tarifeinstufung zu unterrichten,
 - (c) die Vorgaben in der einschlägigen Nutzungsrichtlinie für angebotene Dienste einzuhalten und sicherzustellen, dass auch seine Nutzer die Vorgaben dieser Nutzungsrichtlinie allumfänglich einhalten,
 - (d) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Nutzung der Leistungen des Providers einschlägig sein sollten,
 - (e) dem Provider erkennbare Mängel im Falle von Werkleistungen oder Störungen im Falle von Diensten unverzüglich anzuzeigen (Mängel-/Störungsmeldungen) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Störungen und ihrer Ursachen ermöglichen und deren Beseitigung erleichtern und beschleunigen.
- (2) Bei Verstößen des Kunden gegen die in Ziffer 5 (1) (b) und (c) genannten Pflichten ist der Provider ohne vorherige Abmahnung und bei Verstößen gegen die in Ziffer 5 (1) (a) und (d) bis (e) genannten Pflichten ist der Provider nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- (3) Verstößt der Kunde nachhaltig gegen die in § 5 Abs. 1 dieser AGB geregelten Pflichten, ist der Provider neben der Berechtigung zur fristlosen Kündigung befugt, mit sofortiger Wirkung den Zugang zu den sich aus dem Leistungsumfang ergebenden Diensten zu sperren. Dieses Recht hat der Provider auch, wenn der Kunde in einen Hackangriff oder einen vermutlichen Hackangriff einbezogen ist, gleich wie dieser Hackangriff oder vermutete Hackangriff geartet ist, jedoch nur solange dieser andauert.

§6 KI-Dienstleistungen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für Kunden, die Dienstleistungen beziehen, die sich Technologien mit "Künstlicher Intelligenz", KI, (insb. "ModCast AI") bedienen. Solche Dienstleistungen sind in den Leistungsvereinbarungen unter Bezug auf „KI“ genannt.
- (2) Der Kunde räumt dem Provider das uneingeschränkte, nicht übertragbare und zeitlich unbegrenzte Recht ein, die für den Kunden erstellten oder vom Kunden bereitgestellten Stimmnahmen an Dritte, einschließlich Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der EU, weiterzugeben, um diese zur Erstellung von Stimmklonen sowie für das Training eines allgemeinen KI-Modells zu verwenden. Der Kunde kann vom Provider jederzeit die Löschung der finalen Stimmklone verlangen. Dies gilt jedoch nicht für die im KI-Modell verbleibenden Lerneffekte, die auf Basis der bereitgestellten Daten erzielt wurden, da diese technisch nicht mehr eindeutig rückführbar oder entfernbar sind.
- (3) Der Provider übernimmt keine Haftung für die Erzeugung, Speicherung oder Nutzung von Stimmnahmen und Stimmklonen durch den Kunden oder durch Dritte. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, sämtliche erforderlichen Einwilligungen und Genehmigungen einzuholen, insbesondere von den betroffenen Stimmgebern (natürliche Personen, deren Stimmen mittels KI geklont werden sollen).
- (4) Der Kunde stellt den Provider von sämtlichen Ansprüchen, Forderungen oder Klagen Dritter frei, die aus einer unzureichenden Einholung der notwendigen Einwilligungen oder einer rechtswidrigen Nutzung der Stimmnahmen und Stimmklone durch den Kunden oder Dritte resultieren.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich, den Provider von sämtlichen Ansprüchen, Forderungen und Klagen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erstellung, Verbreitung und Nutzung der vom Provider bereitgestellten, KI-generierten Inhalte entstehen.
- (6) Der Provider übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder inhaltliche Qualität der durch die KI-Systeme generierten Inhalte. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, die erstellten Inhalte vor deren Veröffentlichung oder Weiterverwendung eigenverantwortlich und sorgfältig zu prüfen. Der Provider haftet nicht für Schäden oder Rechtsverletzungen, die aus der Erstellung, Verbreitung oder Nutzung ungeprüfter Inhalte resultieren.

§7 Nutzung durch Dritte

- (1) Eine direkte oder mittelbare Nutzung der Dienste des Providers durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Provider gestattet. Der Provider kann die Genehmigung von der Zahlung eines zusätzlichen, gesondert zu vereinbarenden Entgeltes

abhängig machen.

- (2) Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Der Kunde hat dem Provider für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen (einschlägige Leistungsvereinbarung, diese AGB und Nutzungsrichtlinie) durch den Dritten in der gleichen Weise einzustehen, wie er selbst für deren Einhaltung einzustehen hätte.
- (3) Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Kürzungsanspruch, kein Schadensersatzanspruch und kein Kündigungsrecht des Kunden.
- (4) Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte Nutzung der Dienste des Providers durch Dritte entstanden sind. Gleiches gilt im Falle der unbefugten Nutzung der Dienste durch Dritte, es sei denn der Kunde weist nach, dass die unbefugte Nutzung durch eine Umgehung oder Aufhebung der Sicherungseinrichtungen des Providers erfolgt ist, ohne dass er diese zu vertreten hat.

§8 Vergütung, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung für Leistungen ist in den Leistungsvereinbarungen geregelt, wobei Leitungs- und Kommunikationskosten vom Kunden zu tragen sind, soweit nichts anderes geregelt ist.
- (2) Vergütungen können Festentgelte, nutzungsabhängige variable Entgelte, Leitungs- und Kommunikationskosten sowie sonstige Entgelte sein.
 - (a) Als „Festentgelt“ sind einmalige Festpreise für Werkleistungen und Pauschal- oder Grundgebühren für Dienste, wie z.B. monatliche Entgelte für SaaS Dienste, Streaming Dienste.
 - (b) „Nutzungsabhängige variable Entgelte“ sind vom Kunden zu leistende Zahlungen, deren Höhe von dem Umfang der Nutzung von Diensten abhängt.
 - (c) „Leitungs- und Kommunikationskosten“ sind sämtliche Gebühren, die dem Provider von der Deutschen Telekom AG oder einem Drittanbieter in Rechnung gestellt werden, für die Verbindung zwischen Anschluss des Kunden und der Infrastruktur des Providers sowie die Kosten für die Zugangsbeschaffung auf Seiten des Providers.
 - (d) „Sonstige Entgelte“ sind sämtliche Zahlungen, die der Kunde einmalig oder laufend zu leisten hat, soweit sie nicht unter die vorstehenden Absätzen (a) bis (c) fallen.

- (3) Über die von ihm erbrachten Leistungen erteilt der Provider dem Kunden monatliche Abrechnungen.
- (4) Unabhängig von der Versendung der Abrechnung werden die Festentgelte am dritten Werktag eines jeden Monats fällig. Die übrigen Vergütungsbestandteile sind sofort nach Rechnungsstellung fällig.
- (5) Ist das Festentgelt nicht für einen vollen Kalendermonat zu entrichten, so wird es zeitanteilig berechnet. Die Höhe des für einen Tag anzusetzenden Entgeltes beträgt $1/30$ des vereinbarten Monatsentgeltes.
- (6) Hat der Provider zur Erbringung von Leistung an den Kunden in Vorleistung zu treten oder hat er dies bereits getan, so kann der Provider alle in diesem Zusammenhang stehenden Kosten mit Vertragsunterzeichnung vom Kunden verlangen. Gleiches gilt für Vorleistungen, die der Provider für den Kunden gegenüber Dritten erbringt oder bereits erbracht hat.

§9 Zahlungsverzug

- (1) Kommt der Kunde mit den von ihm zu leistenden Zahlungen in Verzug, ist der Provider berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt; in diesem Fall ist der Kunde berechtigt nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (2) Der Provider kann das Vertragsverhältnis außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder ein Zurückbehaltungsrecht an dem ihm obliegenden Leistungen geltend machen, insbesondere Zugänge zu den Diensten sperren, wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrages, der die Gesamtvergütung für zwei Monate erreicht, in Verzug kommt. Die Kosten, die dem Provider durch eine Sperrung der Zugänge zu den Diensten entstehen, hat der Kunde zu tragen. Gleiches gilt für die Kosten, die durch eine Wiederaufnahme bzw. Wiederanschaltung entstehen.

§10 Höhere Gewalt

- (1) „Höherer Gewalt“ eine Verzögerung oder ein Versäumnis bei der Erfüllung einer Verpflichtung ist, aufgrund eines Ereignisses, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Parteien liegt, einschließlich, aber nicht abschließend, aufgrund von Streiks, Pandemien und Epidemien, Krieg, Aufruhr, innere Unruhen, Unfälle, Naturkatastrophen [wie z.B. Überschwemmung,

Hagel, Sturm oder Feuer], geldpolitische, handelspolitische und sonstige hoheitliche Ereignisse, erhebliche Betriebsstörungen [wie z. B. Feuer, Maschinenbruch, Mangel an Rohstoffen oder Energie oder Internetverbindung, Lieferprobleme, Aussperrungen, Arbeitskämpfe], Behinderung/Verzögerung von Wegen, Ausbleiben notwendiger behördlicher Genehmigungen.

- (2) Kann eine ausdrücklich vereinbarte Fertigstellungsfrist für eine Werkleistung aufgrund von Höherer Gewalt nicht eingehalten werden, verschiebt sich die Fertigstellungsfrist/das Fertigstellungsdatum um den Zeitraum des Vorliegens der Höheren Gewalt nach hinten. Entsprechendes gilt bei nicht-/eingeschränkter Verfügbarkeit von Diensten (insb. SaaS Diensten, Streaming Diensten, Wartungen, Störungsbeseitigung) aufgrund von Höherer Gewalt. Dies gilt auch, wenn Höhere Gewalt bei Lieferanten oder Erfüllungsgehilfen des Providers eintritt und dadurch die Erbringung der Leistungen erheblich erschwert, verzögert oder unmöglich gemacht wird. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in relevanten Fällen dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt.
- (3) Sofern die Verzögerung durch Höhere Gewalt länger als einen (1) Monate andauert, können Kunden und Provider den Vertrag ex nunc (mit Wirkung für die Zukunft) fristlos kündigen. Bereits erbrachte (Teil-)Leistungen (z.B. Dienste, kundenspezifische IT-Anpassungen und Zahlungen) werden nicht rückabgewickelt; zukünftige Leistungsverpflichtungen vom Kunden und Provider entfallen nach Kündigungserklärung, soweit sich diese nicht auf vor Kündigungserklärung fällige Vergütungen beziehen.

§11 Aufrechnung

- (1) Gegen Ansprüche des Providers kann der Kunde mit Forderungen aus anderen Vertragsverhältnis nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- (2) Gegen Ansprüche des Providers kann der Kunde mit Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis auch mit unbestrittenen oder rechtskräftig noch nicht festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

§12 Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, zum Schutz personenbezogener Daten, die jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- (2) Die Datenschutzerklärung des Providers ist dem Kunden über die Webseite des Providers bzw. das vom Kunden genutzte Angebot des Providers frei zugänglich.

§13 Verfügbarkeit der Dienste

Es gilt, sofern vorhanden, das jeweils einschlägige Service Level Agreement.

§14 Haftung und Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Provider haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Provider haftet auch für Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten). Dabei handelt es sich um solche vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag so wesentlich prägt, sodass deren Verletzung eine Gefährdung der Erreichung des Vertragszwecks darstellt, und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. Soweit die Kardinalspflichten fahrlässig verletzt wurden, ist der Schadensersatzanspruch des Kunden begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
- (3) Der Provider haftet unbeschränkt (a) bei Tod, Verletzung oder Beeinträchtigung der Gesundheit, sofern ein Verschulden der Partei vorliegt, und (b) im Falle der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Im Übrigen wird eine Haftung ausgeschlossen.
- (5) Der Provider übernimmt darüber hinaus insbesondere keine Haftung für Inhalte, sofern diese ihm vom Kunden zur Erfüllung der Pflichten des Providers aus einzelnen Leistungsvereinbarungen überlassen worden sind. Dies gilt auch für Schäden, die aus der Nutzung solcher Inhalte resultieren. Der Kunde versichert, dass die Inhalte frei benutzt und bearbeitet werden können, insbesondere, dass er über alle erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte verfügt.
- (6) Der Provider haftet nicht für die über seine Dienste übermittelten Informationen Dritter, deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität oder dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtmäßig handelt, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Providers vor.
- (7) Soweit die Haftung des Providers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gelten die Haftungsbeschränkungen/-ausschlüsse nach § 14 (1)-(5) auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Providers.
- (8) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die dem Provider oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienste des Providers oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachkommt. Diese Haftung erstreckt sich insbesondere auf den dem Provider entstehenden sachlichen und

personellen Aufwand sowie sonstige Auslagen. Der Kunde ist verpflichtet sich, den Provider von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Verletzung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten gegenüber dem Provider oder gegenüber Dritten ergeben, insbesondere von solche Ansprüchen, die auf der Rechtswidrigkeit oder der Verletzung von Rechten Dritter, durch die vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte beruhen.

- (9) Gibt der Kunde eine Störungsmeldung gemäß § 5 Ziffer (1) (f) dieses Vertrages ab und ergibt die daraufhin vorgenommene Prüfung durch den Provider, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag, so hat der Kunde dem Provider die durch diese Überprüfung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§15 Gewährleistung

- (1) Bei Werkleistungen gelten die gesetzlichen werkvertraglichen Bestimmungen (u.a. für Gefahrübergang, Abnahme, Mängelbegriff) mit folgenden Einschränkungen:
- (a) Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln sind auf das Recht auf Nacherfüllung, beschränkt, wobei der Kunde das Recht hat, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung (aa) zu mindern oder (bb) vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen werden Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Ein Recht auf Selbstbeseitigung des Mangels und Kostenersatz des Kunden ist ebenfalls ausgeschlossen.
 - (b) Ansprüche wegen Mängeln verjähren in einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (2) Bei Diensten (insb. Streaming Diensten und SaaS Diensten) werden Gewährleistungsansprüche und Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz wegen schuldhafter Verletzung der vertraglichen Pflichten (Schlechtleistung) ausgeschlossen. Dem Kunden steht es jedoch frei, sich im Fall einer Schlechtleistung nach den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zu lösen. Ein Recht auf Kürzung oder Rückzahlung besteht nicht. Dem Kunden ist bewusst, dass SaaS Dienste dem Kunden damit unter Ausschluss der verschuldensunabhängigen Haftung für Mängel nach § 536a Abs.1 BGB zur Verfügung gestellt werden.

§16 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen der Leistungsvereinbarungen oder der AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

- (2) Die AGB sowie die Leistungsvereinbarungen unterliegen deutschem Recht. Bestimmungen des internationalen einheitlichen Kaufgesetzes (UN-Kaufrecht) sind, soweit zulässig, abbedungen.
- (3) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der AGB nichtig, unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt der Bestand der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Regelung ersetzt bzw. die Vertragslücke wird mittels einer solchen Bestimmung geschlossen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.
- (4) Der Provider hat das Recht, den Kunden als Referenzkunden zu benennen, ohne dafür eine Vergütung an den Kunden zahlen zu müssen.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Düsseldorf. Der Provider ist jedoch auch berechtigt, Klage am Sitz des Kunden zu erheben.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, sich im Geschäftsverkehr in Fach- und Vertragsangelegenheiten an die unten genannte Stelle zu wenden, sofern nicht für fachliche Fragen im Vertrag eine andere bzw. zusätzliche Ansprechstelle benannt wurde: UPLINK Digital GmbH, Heerdter Sandberg 32, D-40549 Düsseldorf.